

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Ostfriesische Tageszeitung. Ausgabe Leer. 1938-1942
1939**

5.9.1939 (No. 208)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-963788](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-963788)

Ostfriesische Tageszeitung

Ver kündungsblatt der NSDAP. und der DAF.



Amtsblatt aller Behörden Ostfrieslands

Verlagspostamt: A. r. u. Verlagsort: E m b e n, Blumenbrückstraße, Fernruf 2081 und 2082. — Postfachkonto Hannover 369 49. — Bankkonten: Stadtkassensparasse Emden, Ostfriesische Spartakasse Aurich, Kreispartei Aurich, Bremer Landesbank, Zweigniederlassung Oldenburg. Eigene Geschäftsstellen in Aurich, Norden, Ems, Wittmund, Leer, Weener und Papenburg.

Erscheint werktäglich mittags. Bezugspreis in den Stadtgemeinden 1.70 RM und 30 Pf. Bestellgeld, in den Landgemeinden 1.65 RM und 31 Pf. Bestellgeld. Postbezugspreis 1.80 Reichsmark einschl. 33,96 Pf. Postzeitungsgebühr zusätzlich 33 Pf. Bestellgeld. — Einzelpreis 10 Pf. Anzeigen sind nach Möglichkeit am Vortage des Erscheinens aufzugeben.

Folge 208

Dienstag, den 5. September

Jahrgang 1939

Deutsche Jagdstaffel

vernichtet 15 polnische Flugzeuge

Luftkampf in der Nähe von Lodz / Unsere Flieger ohne Verluste heimgekehrt

Slowakische Truppen einmarschiert

Breschburg, 5. September.
Auf Grund eines neuen Feuerüberfalls polnischer Horden auf ein slowakisches Zollhaus befahl die slowakische Regierung den Einmarsch slowakischer Truppen in Polen. Schon am Sonnabend um 12 Uhr mittags überschritten darauf die ersten slowakischen Truppen die polnische Grenze.

Die Polen hatten in der Nacht zum Sonnabend um 12.30 Uhr das slowakische Zollhaus bei Cigelska beschossen. Die Slowaken erwiderten das Feuer, so daß sich die Polen zurückziehen mußten. Am Sonnabendvormittag wiederholten die Polen ihren Angriff auf das Zollhaus. Sie wurden abermals mit blutigen Köpfen abgewiesen. Das Zollhaus ist ungefähr 300 Meter von der polnischen Grenze entfernt.

Alein 15 000 Gefangene in Südpolen

Berlin, 5. September.
Die Auswirkungen des kraftvollen Stoßes aus Schlesien machen sich bemerkbar. Die in Südpolen und ostwärts Schlesiens weiter rasch vorrückenden Truppen machten allein auf diesem Frontabschnitt bereits 15 000 Gefangene.

Teile der Provinz Posen in Flammen

Berlin, 5. September.
Die deutsche Luftaufklärung hat festgestellt, daß die polnischen Truppen auf ihrem Rückzug große Teile der Provinz Posen in Brand gesetzt haben. Die Dörfer und Gehöfte unserer volksdeutschen Brüder stehen in hellen Flammen. Bis in die jüngste Zeit haben die Polen die Stirn gehabt zu behaupten, Träger und Verteidiger der europäischen Kultur gegen „germanische Barbarei“ zu sein. Ihr unmenschliches Verhalten straft sie Lügen.

Erster Blockade-Fall

London, 5. September
Wie das „Allgemeine Handelsblatt“ meldet, ist von einem britischen Kriegsschiff der holländische Dampfer „Groenlo“ angehalten und gezwungen worden, Kamsgate anzulassen, um dort untersucht zu werden. Das Schiff hatte Erze geladen, die möglicherweise für Deutschland bestimmt waren. Es handelt sich hier um den ersten Fall der Anwendung der Blockade, der bisher bekannt geworden ist.

Heute Bestandsaufnahme von Tabak und Spirituosen

Zur Durchführung der Kriegswirtschafts-Verordnung vom 4. 9. 1939 wird bestimmt: Sämtliche Handel- und Gewerbetreibende, die Tabakwaren, Schaumwein, Liköre, Weinbrand und Spirituosen an Verbraucher verkaufen, haben am Dienstag, dem 5. 9. 1939 eine Bestandsaufnahme dieser Waren vorzunehmen.
Ein Verkauf von Tabakwaren und Schaumwein an den Verbraucher darf erst nach Durchführung dieser Bestandsaufnahme erfolgen. Hierbei ist der in den §§ 7 und 12 der Kriegswirtschafts-Verordnung festgesetzte Kriegszuschlag zu erheben, gesondert zu verbuchen und bei der nächsten Umsatzsteuerzahlung besonders auszuweisen.

Der Verkauf von Likören, Weinbrand und Spirituosen an den Verbraucher darf erst nach Bekanntgabe der Einzelaufschläge durch die zuständigen Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft erfolgen. Die Aufschläge betragen für Tabakwaren 20 Prozent, Schaumwein aus Traubenwein 1 RM., für die übrigen Schaumweine 0,50 RM., für kleinere Flaschen entsprechend.
Berlin, den 4. September 1939.
Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
gez.: Walther Funf.

Das ist deutsche Ueberlegenheit

M.B. Berlin, 5. September.

Am gestrigen Nachmittag wurden bei einem Luftkampf in der Nähe von Lodz von einer einzigen deutschen Jagdstaffel vier Bomben- und zwei Jagdstieger der Polen abgeschossen. Darauf versuchte der dort auf der Erde befindliche polnische Fliegerverband, sich dem Flugzeugangriff schleunigst zu entziehen. Ein Teil der deutschen Jagdstieger griff die Flugzeuge an. Neun polnische Maschinen blieben kampfunfähig am Boden. Die reichsdeutsche Jagdstaffel, die somit insgesamt fünfzehn polnische Flugzeuge vernichtete, kehrte ohne Verluste heim.

Der geschlagene Feind in schneller Verfolgung zurückgeworfen

Berlin, 5. September.

Die bei Graudenz auf dem Ostufer der Weichsel in südlicher Richtung angreifenden Kräfte gewannen bereits die Gegend beiderseits Rehdn. Auch das Vorgehen der bei Kulm über die Weichsel gegangenen Truppen nach Südosten ist in raschem Fortschreiten. Der bei Mawa in hartem Kampf geschlagene Feind wurde in schneller Verfolgung weiter nach Süden zurückgeworfen.

Zusammenfassung aller Kräfte

Ministerrat für die Reichsverteidigung erläßt Kriegswirtschaftsverordnung

Berlin, 5. September.

Unter dem Vorsitz des Generalfeldmarschalls Göring hat der Ministerrat für die Reichsverteidigung wichtige wirtschaftliche Maßnahmen beschlossen, die in der „Kriegswirtschaftsverordnung“ vom 4. September 1939 zusammengefaßt sind. Die Verordnung, die dem Zweck dient, die Kräfte der deutschen Volkswirtschaft für die Sicherung der Grenzen und die Freiheit unseres Vaterlandes einzusetzen, enthält folgende Vorschriften:

1. Kriegsschädliches Verhalten wird unter Strafe gestellt. Schwere Strafen drohen demjenigen, der Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beeinträchtigt oder zurückhält. Das gilt auch für denjenigen, der Zahlungsmittel ohne gerechtfertigten Grund hamstert oder zurückhält.
2. Die Finanzierung der Reichsverteidigung erfordert die Einführung einer Reihe von Steuererhöhungen. Dieses Opfer muß den Steuerpflichtigen auferlegt werden, um dem Reich die Mittel für seine außerordentlichen Aufwendungen in die Hand zu geben. Dabei ist grundsätzlich darauf Rücksicht genommen worden, daß die wirtschaftlich schwächeren Volksschichten nicht zusätzlich belastet werden. Es handelt sich um folgende Steuererhöhungen:
 - a) Das Reich erhebt einen Zuschlag zur Einkommensteuer in Höhe von 50 v. H. Einkommensteuerpflichtige, deren Einkommen 2400 Reichsmark im Jahr nicht übersteigt, sind von dem Zuschlag befreit.
 - b) Kriegszuschläge für eine Reihe von Genussmitteln. Dazu gehören Bier, Tabakwaren, Branntweinerzeugnisse und Schaumwein. Bei Bier und Tabakwaren beläuft sich der Zuschlag auf 20 v. H. des Verkaufspreises. Der Preis für Schaumwein erhöht sich je nach der Art um 0,50 oder 1 Reichsmark für die ganze Flasche.
 - c) Schließlich ist ein außerordentlicher Bei-

trag der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts an das Reich vorgehoben.

3. Die unumgängliche Anpassung der Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsbedingungen an die Erfordernisse der Kriegswirtschaft bringt Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung.

Die Reichstreuhänder der Arbeit haben hier- nach das Entstehen unangemessen hoher Arbeitsverdienste zu verhindern und den Lohnstand den besonderen kriegswirtschaftlichen Bedingungen anzupassen. Es wird also in diesem Krieg nicht, wie im Weltkrieg, vorkommen können, daß derjenige, der in der Heimat verbleibt, überhöhte Verdienste erzielen kann, während seine Arbeitskameraden draußen für das Vaterland kämpfen. Die Reichstreuhänder der Arbeit haben den gegebenen Notwendigkeiten entsprechend die Löhne und Gehälter festzusetzen. Die von ihnen festgesetzten Lohn- und Gehalts- sätze dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. An dem bewährten Grundsatz der Leistungsentsohnung wird festgehalten. Echte Leistung soll auch in diesen Zeiten ihren verdienten Lohn finden. Wer aber ohne nachgewiesene Leistung mehr an Lohn und Gehalt verlangt oder mehr zahlt, schädigt die deutsche Kriegswirtschaft, Verstöße dagegen werden bestraft.

(Wortlaut der Kriegswirtschaftsverordnung im Innern des Blattes.)

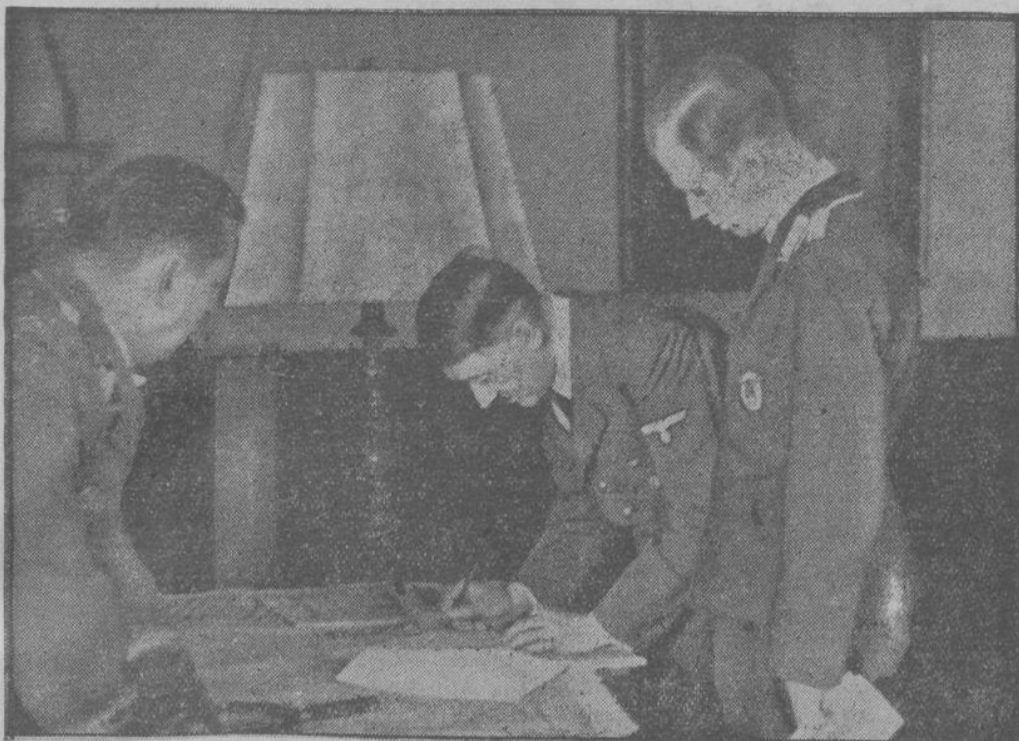
Kein Opfer ist zu groß

Der Führer hat in einer eindringlichen, von dem Ernst der Stunde getragenen Mahnung an den Opferstinn unseres deutschen Volkes mit eindringlichen Worten appelliert, „wenn der Soldat an der Front kämpft, soll niemand am Krieg verdienen“. Weiterhin heißt es in dem Aufruf des Führers: „Der Soldat an der Front soll aber auch wissen, daß in diesem Kampf erstmalig in der Geschichte nicht von dem einen verdient wird, während die anderen verbluten“. „Was wir heute verlieren, ist ohne Bedeutung, wichtig aber ist, daß unser Volk seinen Angreifern widersteht und damit seine Zukunft gewinnt“. Diese prägnante Sprache, wie sie nur der Führer kennt, dringt in jedes Ohr, sie begreift ein jeder, gleich wo immer er steht und gleichviel in welcher Stellung er sich befindet. Die Worte sind aber gleichzeitig Befehl. Auf Grund dieses Befehls richtet sich die Handlungsweise eines jeden deutschen Menschen in dieser schweren Zeit aus. Die Worte dringen gleichermäßen aber auch an das Ohr der Front, und unsere braven Soldaten, die dem Tode stöhnlich ins Auge schauen, wissen damit, daß die in der Heimat Zurückbleibenden dem Befehl des Führers entsprechend sich jene Opfer auferlegen, die würdig sind dem Opfer, das der Soldat bringt.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat nunmehr, indem er dem Gebot der Stunde Rechnung trägt, ein Gesetzeswerk in Kraft gesetzt, das dem Ernst der durch den gewaltigen uns aufgezwungenen Abwehrkampf bedingten Situation entspringt und den Willen des Führers verkörpert. Die unter dem Namen „Kriegswirtschaftsverordnung“ zusammengefaßten Verordnungen beziehen sich nicht allein auf wirtschaftliche Dinge, sondern sie greifen tief in das Leben eines jeden einzelnen ein. So betont auch die Präambel der Kriegswirtschaftsverordnung nochmals nachdrücklich, daß die Sicherung der Grenze unseres Vaterlandes höchste Opfer von jedem deutschen Volksgenossen erfordert. „Der Soldat schützt mit der Waffe unter Einsatz seines Lebens die Heimat. Angesichts der Größe dieses Einsatzes ist es selbstverständliche Pflicht jedes Volksgenossen in der Heimat, alle seine Kräfte und Mittel Volk und Reich zur Verfügung zu stellen. Die Verordnung ist aber nicht zuletzt auch deswegen erlassen, weil der Soldat das Bewußtsein haben muß, daß auch die Heimat entsprechende Opfer bringt. Niemand darf so viel verdienen und niemand darf so leben, wie er gewohnt war, im Frieden zu verdienen und zu leben. Das Opfer, das verlangt wird, muß würdig dem Opfer des Soldaten sein. Der nationalsozialistische Staat fordert einen weitgehenden Verzicht auf nicht lebensnotwendige Bedürfnisse, die Einschränkungen, die sich ein jeder aufzuerlegen hat, muß er spüren, wie gleichermäßen der Gewinnverzicht zugunsten der Kriegsführung ein nicht weniger spürbarer zu sein hat.

Die Kriegswirtschaftsverordnung zerfällt in mehrere Abschnitte, und zwar in die vier Abschnitte „Kriegsschädliches Verhalten“, „Kriegssteuern“, „Kriegslöhne“ und „Kriegspreise“. Diese vier Abschnitte sind ein zu-

Bilder vom Tage



Der Führer unterzeichnet den Aufruf an das Volk

Neben dem Führer Hauptmann von Below, der Adjutant der Wehrmacht beim Führer und H-Gruppenführer Schaub.
(Presse-Hoffmann, M.)



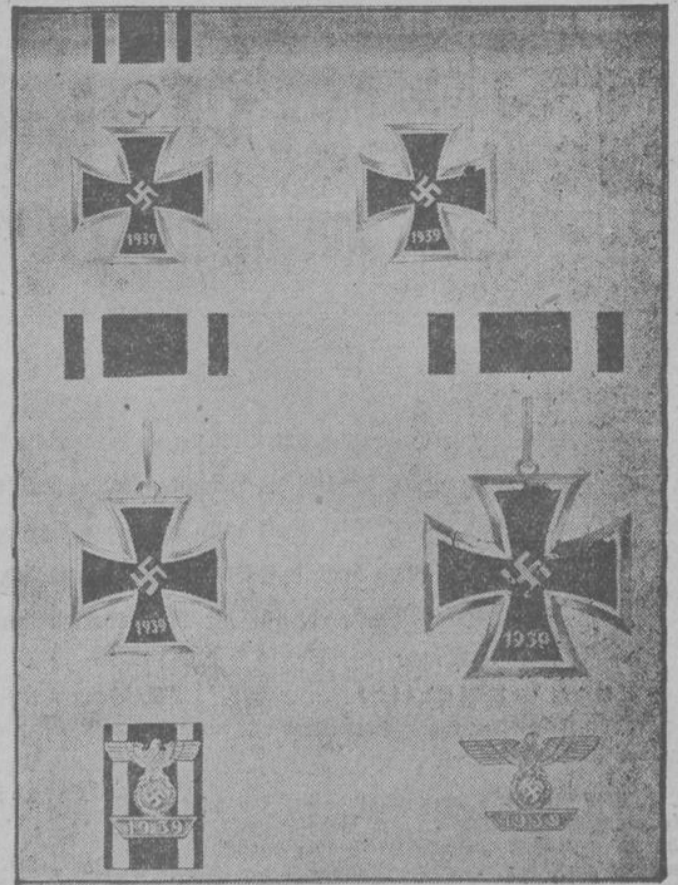
Jubel beim Einzug in Polen

Auf dem Markt einer befreiten Stadt werden die einziehenden deutschen Truppen umjubelt. Ein Bild, das immer wiederkehrt.
(Presse-Hoffmann, M.)



Ueber alle Hindernisse hinweg

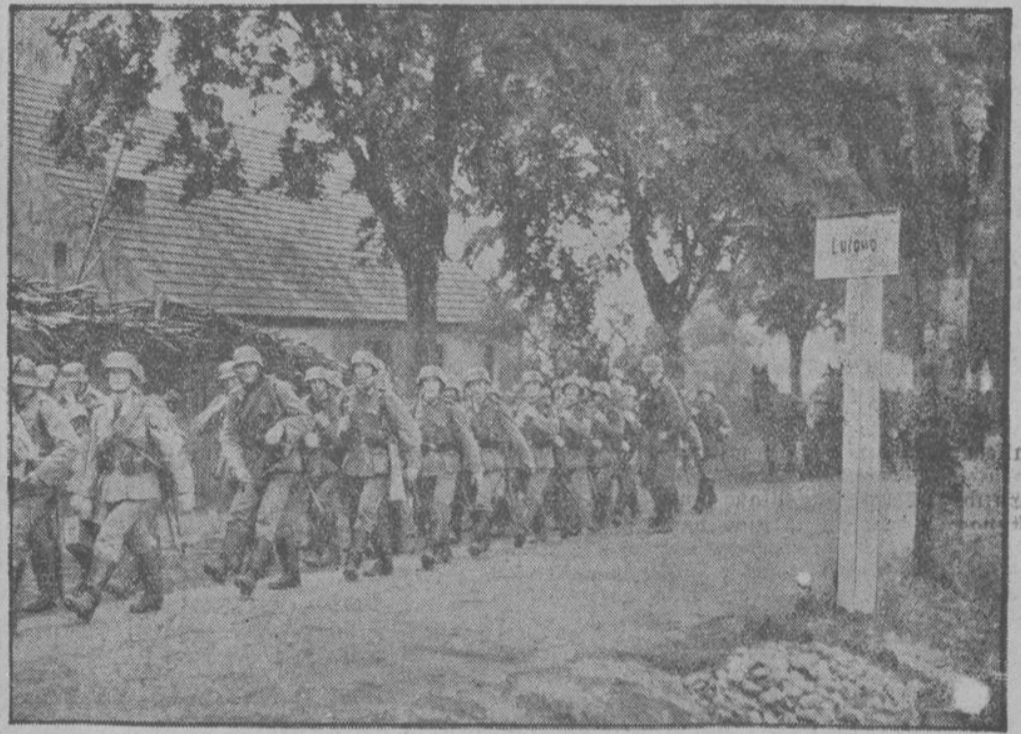
Die Polen zerstörten die Brücken. Ueber rasch errichtete Notübergänge marschieren unsere Armeen weiter vor.
(Presse-Hoffmann, M.)



Der Führer erneuerte das Eiserne Kreuz

In Erinnerung an die heldenhaften Taten im Weltkrieg hat der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht das Eiserne Kreuz in vier Klassen neu gestiftet.

(Scherl-Bilderdienst, M.)



Singend dem Feind entgegen

Eine Infanteriekolonnie marschieren durch polnisches Gebiet dem Feinde entgegen.
(Atlantic, M.)



Rußlands neuer Botschafter beim Führer

Der Führer empfing den neuernannten sowjetrussischen Botschafter Alexander Schwanow zur Entgegennahme seines Beurlaubungsscheins. In seiner Begleitung der sowjetrussische Militärbefehlshaber in Berlin, General Burtajew und Botschaftssekretär Perlow. Unser Bild zeigt außerdem den Chef des Protokolls Freiherrn von Dörnberg, ferner Reichsaussenminister von Ribbentrop und links Staatsminister Dr. Meißner.
(Presse-Hoffmann, M.)

Verordnung der Kriegswirtschaft

Zusammenfassung aller Kräfte - Notwendige Opfer für alle Volksgenossen Kriegslöhne und Kriegspreise

DRS., Berlin, 4. September.

Die Sicherung der Grenzen unseres Vaterlandes erfordert größte Opfer von jedem deutschen Volksgenossen. Der Soldat schützt mit der Waffe unter Einsatz seines Lebens die Heimat. Angesichts der Größe dieses Einsatzes ist es selbstverständliche Pflicht jedes Volksgenossen in der Heimat, alle seine Kräfte und Mittel Volk und Reich zur Verfügung zu stellen und dadurch die Fortführung eines geregelten Wirtschaftslebens zu gewährleisten. Dazu gehört vor allem auch, daß jeder Volksgenosse sich die notwendigen Einschränkungen in der Lebensführung und Lebenshaltung auferlegt.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet daher mit Gesetzeskraft:

Abchnitt I

Kriegsschädliches Verhalten.

§ 1

1. Wer Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseitejagt oder zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

2. Wer Geldzeichen ohne gerechtfertigten Grund zurückhält, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Abchnitt II

Kriegssteuern

Unterabchnitt I.

Kriegszuschlag zur Einkommensteuer

§ 2

Kreis der Steuerpflichtigen

1. Das Reich erhebt einen Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

2. Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige, deren Einkommen 2400 RM. nicht übersteigt, sind von dem Kriegszuschlag der Einkommensteuer befreit.

§ 3

Höhe des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer

1. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer beträgt 50 v. H. der Einkommensteuer für den Erhebungszeitraum.

2. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer darf nicht mehr als 15 v. H. des Einkommens betragen. Die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer dürfen zusammen nicht mehr als 65 v. H. des Einkommens betragen.

§ 4

Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

2. Der erste Erhebungszeitraum beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung und endet mit Ablauf des Kalenderjahres 1939.

§ 5

Erhebung

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer festgesetzt, soweit er nicht nach Anordnung des Reichsministers der Finanzen durch Steuerabzug zu erheben ist.

Unterabchnitt II

Kriegszuschlag auf Bier und Tabakwaren

§ 6

Der Verbrauch von Bier und Tabakwaren, die im Deutschen Reich erzeugt oder in das Deutsche Reich eingeführt sind, unterliegt einer Kriegsteuer.

§ 7

Die Steuer beträgt 20 v. H. des Preises, den der Verbraucher aufzuwenden hat.

§ 8

Die Hersteller, Einführer und Händler von Bier und Tabakwaren (§ 6) haften für die Steuer. Sie unterliegen der Steueraufsicht.

§ 9

Die §§ 6-8 treten am 11. September 1939 in Kraft. Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß Vorschriften zur Durchführung der Steuer und zur Sicherung des Steueraufkommens vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

§ 10

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, über Befreiungen, Ermäßigungen und Vergünstigungen Bestimmungen zu treffen.

Unterabchnitt III

Kriegszuschlag auf Branntwein-Erzeugnisse

§ 11

Die Hektoliter-Einnahme (§ 64 des Gef. über das Branntwein-Monopol vom 8. April 1922, Reichsgesetzblatt 1 Seite 405) wird von 275-

Reichsmark auf 375.- Reichsmark für das Hektoliter Weingeist erhöht.

Unterabchnitt IV

Kriegszuschlag auf Schaumwein

§ 12

1. Der Verbrauch von Schaumwein (einschl. der schaumweihnähnlichen Getränke), der im Deutschen Reich eingeführt ist, unterliegt einer Kriegsteuer.

2. Die Steuer beträgt:

a) Für Schaumwein und für schaumweihnähnliche Getränke mit Ausnahme solcher aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein 1.- RM. für die ganze Flasche.

b) Im übrigen -50 RM. für die ganze Flasche.

3. Die Vorschriften der §§ 8-10 gelten entsprechend auch für den Kriegszuschlag auf Schaumwein.

Unterabchnitt V

Kriegsbeitrag der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts

§ 13

Die Länder, einschließlich der Hansestadt Hamburg, leisten einen Kriegsbeitrag an das Reich in Höhe von 15 v. H. ihrer Anteile einschließlich der Ergänzungsanteile am Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer, getüzt um die Beträge, um die die Anteile eines Landes an den Reichsteuervereinerungen nach § 9 des 3. Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 68) und § 9 des Gesetzes für Finanzmaßnahmen auf dem Gebiet der Polizei vom 19. Februar 1937 (Reichsgesetzblatt 1 S. 325) getüzt werden.

§ 14

1. Die Gemeinden leisten einen Kriegsbeitrag an das Reich in Höhe von monatlich 2,5 v. H. der Steuerbeiträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, 5 v. H. der Steuerbeiträge der Grundsteuer von den Grundstücken, 7,5 v. H. der Steuerbeiträge der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital, 10 v. H. der Steuerbeiträge der Bürgersteuer.

2. Die Länder führen den Kriegsbeitrag für die Gesamtheit ihrer Gemeinden an das Reich ab. Sie ziehen den Kriegsbeitrag von den Stadt- und Landkreisen als besondere Landesumlage ein. Die Landkreise ziehen ihn von den kreisangehörigen Gemeinden als besondere Kreisumlage ein. Die besondere Landesumlage setzt die Landesregierung, die besondere Kreisumlage der Landrat fest. Bei der Bemessung der Umlage kann von dem in Absatz 1 für die Unterverteilung des Kriegsbeitrages auf die einzelnen Vermessungsgrundlagen bestimmten Verhältnisse abgewichen werden. Die Festsetzung ist nicht an Formvorschriften gebunden und bedarf keiner Genehmigung.

3. Die Gemeinden dürfen die für das Rechnungsjahr 1939 festgesetzten Hebesätze für die Realsteuern und für die Bürgersteuer nicht erhöhen.

4. Die Vorschriften der Absätze 1-3 gelten sinngemäß für die Hansestadt Hamburg, das Land Bremen und das Saarland.

§ 15

1. Der Reichsminister der Finanzen setzt die Höhe des Betrages, der von jedem Land zu leisten ist, und im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Höhe der Beträge, die von der Gesamtheit der Gemeinden eines jeden Landes aufzubringen sind, fest.

2. Der Kriegsbeitrag ist bis zum 18. eines jeden Monats bei der Reichshauptkasse in Berlin einzuzahlen, erstmals für den Monat September 1939 zum 18. Oktober 1939.

§ 16

Die Vorschriften der §§ 11-13 gelten nicht für die Reichsgaue und ihre Gemeinden. Für sie bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.

§ 17

Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zur Erhebung von Steuern, Umlagen oder Beiträgen berechtigt sind, und andere zur Erhebung von Pflichtbeiträgen berechtigte Organisationen leisten einen Kriegsbeitrag nach Maßgabe näherer Bestimmungen.

Diese Körperschaften und Organisationen dürfen die von ihnen erhobenen Steuern, Umlagen, oder Beitragsätze nicht erhöhen.

Abchnitt III

Kriegslöhne

§ 18

1. Die Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit passen nach näherer Weisung des Reichsarbeitsministers die Arbeitsverhältnisse sofort den durch den Krieg bedingten Verhältnissen an und setzen durch Tarifordnung Löhne, Gehälter und sonstige Arbeitsbedingungen mit bindender Wirkung fest.

2. Werden Betriebe oder Verwaltungen neu errichtet oder umgestellt, oder üben Arbeiter und Angestellte nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine andere Tätigkeit als zuvor aus, so gelten die Lohn- und Gehaltsätze, die für gleichartige Betriebe oder Verwaltungen Geltung haben oder die für die neue Tätigkeit maßgebend sind.

Bestehen Zweifel darüber, welche Lohn- und Gehaltsätze in Frage kommen, so trifft der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit hierüber Bestimmungen.

3. Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind nicht mehr zu zahlen.

4. Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für die Entgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen der Heimarbeit.

§ 19

Vorschriften und Vereinbarungen über den Urlaub treten vorläufig außer Kraft. Die näheren Bestimmungen über das Wiederinkrafttreten erläßt der Reichsarbeitsminister.

§ 20

Der Reichsarbeitsminister kann von den bestehenden Vorschriften abweichende Bestimmungen über Ertrag und Inhalt von Tarifordnungen und die regelmäßige Arbeitszeit treffen, sowie Ausnahmen von bestehenden Arbeitsschutzvorschriften zulassen. Für öffentliche Verwaltungen und Betriebe erläßt der Reichsarbeitsminister diese Bestimmungen im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

§ 21

1. Wer Löhne oder Gehälter entgegen den Vorschriften der §§ 18-20 dieser Verordnung verspricht oder gewährt, oder sich versprechen oder gewähren läßt, wird vom Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit mit einer Ordnungstrafe in Geld in unbegrenzter Höhe für jeden Fall der Zuwiderhandlung belegt. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der günstigere sonstige Arbeitsbedingungen fordert oder gewährt, als sie nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässig sind.

Gegen den Ordnungstrafbescheid ist die Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig.

2. In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis oder Zuchthaus. Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Reichstreuhänders oder des Sondertreuhänders der Arbeit ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Abchnitt V

Kriegspreise

Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art müssen nach den Grundsätzen kriegsverpflichteter Volkswirtschaft gebildet werden.

§ 23

1. Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art sind zu senken, soweit auf Grund des Abschnittes III dieser Verordnung bei Gütern und Leistungen Ersparnisse an Lohnkosten eintreten.

2. Preisen und Entgelten für Güter und Leistungen jeder Art dürfen künftig höchstens die nach Abschnitt III dieser Verordnung zulässigen Löhne und Gehälter zugrunde gelegt werden.

3. Soziale Aufwendungen an die Gefolgschaft, die nicht in Gesetzen, Verordnungen oder Tarifordnungen zwingend vorgeschrieben sind, dürfen der Berechnung der Preise und Entgelte nur zugrunde gelegt werden, soweit sie betriebs- oder branchenüblich sind und dem Grundsatz pars pro toto Wirtschaftsführung nicht widersprechen.

4. Es ist verboten, höhere Preise und Entgelte als die nach Absatz 1-3 zulässigen zu fordern oder zu gewähren.

§ 24

Güter und Leistungen jeder Art sollen nicht durch Wert- und Hilfsstoffe, Frachtkosten oder sonstige Kosten verteuert werden, deren Verwendung oder Aufwendung nur durch eine besondere Beanspruchung eines Wirtschaftszweiges verursacht, aber nach Art, Menge und Bezugsort mit dem Grundsatz pars pro toto Wirtschaftsführung nicht zu vereinbaren ist.

§ 25

1. Sind gebundene Preise durch Selbstkosten von Betrieben bestimmt, die nur infolge der Bindung der Preise im Sinne des § 1 der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsbedingung vom 12. November 1934 in der Fassung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzblatt 1 S. 1110/1248, Reichsanzeiger Nr. 266-291) oder einer besonderen Beanspruchung ihres Wirtschaftszweiges in Betrieb erhalten oder wieder in Betrieb genommen worden sind, so müssen die Preise gesenkt werden.

2. Ferner sind Preise zu senken, die darauf beruhen, daß Betriebe auf Grund ihrer rechtlichen Stellung oder der tatsächlichen Verhältnisse oder wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung ohne ausreichenden Wettbewerb sind.

3. Die nach dieser Verordnung durchzuführende Senkung gebundener Preise erfolgt für sämtliche Mitglieder eines Zusammenschlusses in gleicher Höhe und vom gleichen Zeitpunkt ab.

4. Die Preisentwertung nach Absatz 1-3 bedarf der vorherigen Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

§ 26

Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art sind um den Betrag zu senken, den der Verkäufer oder der Leistungspflichtige bei den einzelnen Gütern oder Leistungen dadurch erpart, daß er selbst Güter und Leistungen auf Grund dieser Verordnung zu einem niedrigeren Preise oder Entgelt erhält, als er zuletzt vor Verkündung dieser Verordnung aufgewendet hat.

§ 27

Die Bestimmungen der Verordnung über das Verbot von Preisserhöhungen vom 28. November 1936 (Reichsgesetzblatt 1 S. 955) und die sonstigen bisher erlassenen Preisvorschriften bleiben im übrigen unberührt.

§ 28

Der Reichskommissar für die Preisbildung und die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieses Abschnittes zulassen oder anordnen.

Abchnitt V

Schlussbestimmungen

§ 29

1. Nach den Richtlinien des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung können die zuständigen Reichsminister und der Reichskommissar für die Preisbildung gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

2. Sie können Befugnisse, die ihnen nach dieser Verordnung zustehen, auf andere Stellen übertragen.

§ 30

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Vorsitzende des Ministerrates für die Reichsverteidigung

Gö r i n g, Generalfeldmarschall.

Der Stellvertreter des Führers

R. H e d.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

F r i e d.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft

W a l t e r F u n k

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

D r. L a m m e r s.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

R e i t e l.

Schlotterbein / Eine Schulgeschichte von H. Klockenbusch

Mit dem Eintritt in die Obertertia, in die wir versetzt worden waren, bekamen wir einen neuen Turnlehrer, für den wir, wie man so sagt, durch dick und dünn gegangen waren. Er hieß Doktor Wangemann, und sein frisches Wesen berührte uns um so angenehmer, da es zu der säuerlichen, langweiligen Art des früheren Turnlehrers in wohlthuendem Gegensatz stand.

tungen über den mutmaßlichen Täter auf. Wir klammerten uns an die Hoffnung, Friedrichs könne das Geld an sich genommen haben, weil er Reizegeld benötigte. Aber das war ausgeschlossen, denn Friedrichs war der Sohn sehr wohlhabender Eltern und in Geldsachen von peinlicher Genauigkeit. Unsere Hoffnung, der Dieb würde sich zu seiner Tat bekennen, erfüllte sich nicht. Die von Doktor Wangemann gezeigte Fröstlichkeit, ohne daß sich auf seine eindringliche Frage jemand gemeldet hätte. Doktor Wangemann verlängerte die Frist bis zum nächsten Morgen.

haben. Völlig teilnahmslos sah er auf seinem Platz. Bis Doktor Wangemann seinen Vortrag unterbrach und erklärte, Friedrichs könne mittags das Geld für den Fußball einschicken. Da erhob sich Friedrichs und blickte verständnislos und verwirrt in die Klasse. „Verzeihung“, sagte er, „ich verstehe das alles nicht. Ich habe vorher eine Andeutung gehört, die sich auf Otterbein und auf gestohlenen Geld bezog. Wenn es sich um das Geld für den neuen Fußball handelt, so muß das ein Irrtum sein, denn ich habe dieses Geld noch am Nachmittag vor meiner Reise zur Post gegeben. Das fehlende Geld habe ich einfüllen ausgelegt und den Einlieferungschein in verschlossenem Umschlag Brinkmann mit der Bitte ausgehändigt, ihn abzugeben.“

Am Telephon / Skizze von H. Willumien

„Hallo — ist wohl Fräulein Grete Andersen zu Hause?“
„Fräulein Andersen ist leider soeben fortgegangen.“
„Ist sie wirklich schon fort? Ist es denn schon fünf Uhr?“
„Es ist — einen Augenblick bitte — es ist neun Minuten über fünf.“

ich glaubte, es handelte sich um ein Entschuldigungsschreiben.“
Am Nachmittag dieses Tages erschienen wir zu dritt am Krankenbett Alfons Otterbeins und leisteten im Namen der Klasse Abbitte für alles Unrecht, das wir ihm angetan. Er lächelte müde, hilflos und verlegen, aber in seine Augen trat ein stilles, seltsames Leuchten, als er uns die Hand reichte.

„Mebrigens habe ich mir Sie ganz anders vorgestellt.“
„Wie denn?“
„Kalt — abweisend — überlegen — kurz, Männer haßend!“
„Ach?! Das letztere stimmt in gewisser Weise. Und wie sind Sie zu dieser Annahme gekommen?“

Advertisement for ROTBART KLINGEN. Includes an image of a pocket knife and text: 'Für jeden die richtige Klinge in der 9 Pfg. Klasse'. Below the image: 'STANDARD • BLAULACK • EXTRA-DÜNN'.

Alle Frauen sind Dein...

Roman von ROLAND MARWITZ

Copyright by Knorz und Bietz Kommanditgesellschaft München

42. Fortsetzung. (Nachdruck verboten)
Sie griff nach seiner Hand, sie drückte sie fest und fest und flüsterle: „Good-bye, Klaus.“
Dann ging Evelyn Keith auf die altmodische Limousine zu, ohne sich umzusehen. Als der Wagen verschwunden war, blickte Dronte noch immer in die gleiche Richtung. Er hörte das Dröhnen der Autobusse, das schrille Bremsen der Wagen, wenn sie plötzlich stoppen mußten, das monotone Aufsen der Zeitungsmänner, dort, an der Ecke der Kleiststraße, Franco im Vornarrschiff! riefen sie aus, und „Neue Offensive der Nationalen!“

René fuhr an einem der ersten Hotels in der Röntgenstraße vor. Sein wundervoller Wagen verfehlte offenbar keinen Eindruck auf den Portier und die Wagen nicht, und da es ein Wagen mit einer französischen Nummer war, wurden sie vom Empfangschef so leicht französisch begrüßt.
„Ist Post für mich gekommen? Marquis René de Marin“, war René's erste Frage. Der Empfangschef verneinte.
„Geben Sie uns ein großes Zimmer mit Salon und Bad“, René wandte sich schon zum Fahrstuhl.
„Und wo soll ich wohnen?“, fragte Karin, als sie allein waren.
„Hier, Karin. Du bist jetzt meine Frau.“
„Ach so, ich bin deine Frau, ich wußte es noch nicht.“
„Welches Bett wünschst du, Karin?“
„Nicht, daß du mich wählen läßt, René. Oder mußt ich hier wieder „Klaus“ zu dir sagen?“
„Nein.“
„René de Marin war bereits dabei, den Koffer aufzuschließen, die Anzüge in den Schrank zu hängen.
„Soll ich dem Mädchen klingeln?“
„Weshalb?“
„Damit sie dir beim Einräumen hilft. Ich glaube vom Film her zu wissen, daß ein Marquis nie seine Sachen selbst in den Schrank hängt.“
„Anschließend kommt all dein Wissen aus Filmen, Karin. Bitte läute nicht. Ich liebe es nicht, wenn fremde Noten in meinen Sachen klingeln.“
„So, Das dürfen nur die eigenen, ja?“
„Schweig!“ René de Marin erhob sich. Sein Gesicht war gerötet, Karin wußte nicht, ob es

die Anstrengung des Büdens oder ob es Zorn war, was sein Gesicht so leuchtend ließ. Es war ein hartes und böses Gesicht. Nie hatte sie ihn so gesehen. Er ging zum Nachttisch und legte das Zigarettenetui sowie den Revolver auf die Glasplatte.
„Wißt du nicht auch ablegen?“ fragte er gereizt.
„Nein, nicht bevor ich in meinem Zimmer bin.“
„Dies ist dein Zimmer. Deines und meines. Unser Zimmer. Verstanden?“
„Ich weiß, daß du einen Preis erwartest, René“, sagte Karin ruhig. „Und ich bin bereit, diesen Preis zu zahlen, aber nicht, bevor ich das Bismarck habe. Ich glaube, du bist Geschäftsmann genug, um das zu begreifen.“
„Ich bin keineswegs Geschäftsmann. Ich lehne es ab. Was ich an Geschäften zu erledigen habe, lasse ich durch andere besorgen. Von wem ein Bismarck aber spricht du?“
„Von meiner Eireisegenehmigung für Amerika. Mein Vertrag beginnt in sechs Wochen, und wenn ich nicht pünktlich eintreffe, kann er gelöst werden.“
„Sie war neben ihn getreten, sie stand ihm in dem schmalen Gang zwischen Bett und Wand gegenüber, aber er sah ihre Nähe nur als lästige zu empfinden. Er nahm das Tuch vom Nachttisch und schlenderte zum Kleiderschrank, dessen Türen noch offen standen.
„Von was für einem Vertrag sprichst du eigentlich?“ fragte er, während er eine seiner schweren Zigaretten anbrannte.
„Von einem Filmvertrag mit Hollywood.“
„Karin sprach auch weiter ruhig. Sie war fest entschlossen, sich nicht zum Zorn hinreißen zu lassen. Auch diese letzte Spanne würde vergehen, dann war René de Marin für immer vergessen.
„Meinst du vielleicht dies lächerliche Telegramm, das du so füroralisch in deiner Handtasche aufbewahrst? Ich würde dir raten, es zu zerreißen.“
„Zerreißen?“
„Ja. Es könnte dich, wenn es einmal bedrückt werden sollte, ziemlich belasten. Du

glaubst doch nicht im Ernst, daß man dich nach Hollywood verpflichtet hätte?“
Karin Melzer lehnte sich an den Nachttisch. Sie wollte die Augen schließen, aber sie zwang sich, sie offen zu behalten. Bei geschlossenen Augen konnte man glauben zu träumen. Dies aber war kein Traum. Der Mann dort war kein Traum, und was er jetzt sagte, das war die Wahrheit.
„Gewiß, du bist noch jung, Karin“, fuhr René fort, „dreißundzwanzig. Das ist kein Alter. Zudem siehst du mindestens drei Jahre jünger aus. Dies ohne Schmeichelei. Aber solltest du wirklich gealaut haben, daß man in Hollywood nur darauf brennt, eine kleine Anfängerin, die noch nicht einmal ihre Ausbildung hinter sich hat, für den Film zu verpflichten? Mebrigens ein reizender Lustspielstoff: „Karin geht nach Hollywood.“ Nein, Kind, du kannst mir nicht erzählen, daß du das gealaut hast!“
„Über das Telegramm! Ich habe doch das Telegramm!“ hörte Karin sich sagen, während rote Kreise vor ihren Blicken zu schwingen begannen.
„Das Telegramm ist in einem Geheimcode abgefaßt. Es besagt, wenn man es entziffert, daß der Verkauf von drei Platinringen und zwölf Diamanten von nicht alltäglichem Karat gealaut ist. Wenn du wünschst, kann ich dir den Codebuchlüssel geben.“
Die roten Kreise begannen flammen zu schmelzen, die in blauen und grünen Strahlen zu tanzen.
„Und das Geld? Ich bekam doch tausend Dollar Borschaft? Tausend Dollar —“, es war nur noch ein Köcheln. René konnte es nicht aushalten; aber keine Antwort bewies, daß er Karin doch verstanden hatte.
„Die tausend Dollar waren mein Anteil an dem Verkauf, Kind. Ich habe sie dir gern überlassen, zudem war es mir nicht unlieb, daß sie an deine Adresse gingen. So wäre jederzeit leicht zu beweisen, daß du über meine Geschichte voll und ganz orientiert und daß du sogar daran beteiligt bist.“

(Fortsetzung folgt)

Erste Pflicht: Ruhe bewahren!

Wie verhält man sich bei Fliegeralarm? - Das richtige Verhalten bis zur Entwarnung

Gestern Abend bei dem Luftschuchalarm kurz vor 19 Uhr und während der Nacht waren viele Volksgenossen der Meinung, daß es sich um einen Probealarm handele. Wir stellen dazu fest, daß dies nicht der Fall war. Vielmehr handelte es sich um bitteren Ernst.

Sobald die Möglichkeit von Luftangriffen in greifbarer Nähe rückt, erfolgt der „Aufruf des Luftschuches“. Diese vorbeugende Maßnahme ist bekanntlich seit dem 1. September angeordnet. Nunmehr haben in jedem Hause der Luftschuchwart oder sein Stellvertreter anwesend zu sein. Sofern noch nicht alle erforderlichen Selbstschuchmaßnahmen durchgeführt sind, sorgt er dafür, daß diese schnellstens nachgeholt werden. Inzwischen hat er sich davon überzeugt, daß alle Hausbewohner Bescheid wissen und daß alles so klappert, wie es bei einem Luftangriff eben klappen muß. Die Ausstattung von Dachgeschloß und Luftschuchraum sowie die Ausrüstung der Selbstschuchkräfte werden entsprechend der verbreiteten Liste zusammengestellt. Diejenigen Geräte und Werkzeuge, die aus den einzelnen Haushaltungen für den Ernstfall zur Verfügung gestellt wurden, werden zusammengetragen. Die Erprobung der Löschgeräte und die Vorbereitung der Ausrüstung bis zum letzten Handgriff dienen gleichfalls der Luftschuchbereitschaft des Hauses.

Der Reichsluftfahrtminister und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hat in einer umfangreichen Verordnung alle notwendigen Maßnahmen für Luftschuchübungen bei Luftangriffen und Luftschuchübungen zusammengestellt. Nach Aufruf des Luftschuches sind folgende Maßnahmen durchzuführen. Die Gasmaste ist, soweit vorhanden, ständig griffbereit zu halten und auf der Straße mitzuführen. Luftschuchräume, die friedensmäßig genutzt werden, sind sofort herzurichten, daß sie ihrem Luftschuchzweck jederzeit zugeführt werden können.

Fabrik sirenen, Schiffs sirenen und sonstige Signaleinrichtungen, deren Ton mit dem für Fliegeralarm, Entwarnung und Feueralarm festgelegten Signalen verwechselt werden könnten, dürfen nicht mehr in Tätigkeit gesetzt werden.

Die Verdunkelung ist nach den geltenden Vorschriften durchzuführen, ebenso ist das Selbstschuchgerät dem Luftschuchwart zur Verfügung zu stellen. Größere, im Freien verbleibende Tierbestände sind nach Möglichkeit in kleinere Gruppen zu unterteilen. Zirkusse, Menagerien und ähnliche bewegliche Anlagen sind in Stadtrandgebiete umzuquartieren.

Lebens- und Futtermittel
Lebensmittel in gewerblichen Betrieben und Haushaltungen sowie Bedarfsgegenstände in gewerblichen Betrieben sind möglichst nicht offen liegen zu lassen, sondern durch Verwahren in dicht schließenden Schränken oder anderen geeigneten Behältnissen, durch Einwickeln oder einseitiges Bedecken gegen Einwirkungen chemischer Kampfstoffe zu schützen.

Bei Futtermitteln ist nach Möglichkeit ebenso zu verfahren. Auf Stallböden lagernde Futtermittel sind möglichst anderweitig und brandgeschützt unterzubringen. Straßenauslagen sind von Lebens- und Futtermitteln sowie von Bedarfsgegenständen zu räumen. Offen beförderte oder ununterpackt im Freien lagernde Lebens- und Futtermittel sind nach Möglichkeit durch Ueberbedecken mit geeigneten Abdeckungsmitteln zu schützen. Die für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sowie für Tiere, Zirkusse usw. angeforderten Maßnahmen sind in ländlichen Gebieten und Kleinstädten nur durchzuführen, wenn sie durch polizeiliche Befanntmachung angeordnet werden.

Fenster auf, Rollläden zu
Wenn Fliegeralarm — ein rasch wechselnder Heulton — ertönt, alarmiert der Luftschuchwart die Hausbewohner mit Hilfe

seines befehlsfähigen Alarmgerätes. Die Fenster werden geöffnet, Rollläden, Fensterläden geschlossen, die Haustüren aufgeschlossen, aber zugelißt. Auch die Wohnungs- und Zimmer Türen müssen jederzeit zu öffnen sein. Dann prüft der Luftschuchwart, ob alle Hausbewohner im Luftschuchraum anwesend sind. Der stellvertretende Luftschuchwart bleibt in der Gaschleuse.

Während des Angriffs ist der Luftschuchwart an einen festen Platz nicht gebunden, er ist vielmehr jeweils dort, wo seine Gegenwart erforderlich ist. Der stellvertretende Luftschuchwart sorgt im Luftschuchraum für Ordnung und Ruhe. Niemand darf ohne seine ausdrückliche Anordnung den Luftschuchraum verlassen. Besteht Gefahr für Insassen, so werden diese nach einem vorher aufgestellten Plan auf die Luftschuchräume der benachbarten Häuser verteilt. Bei besonderer Gefahr läßt der Luftschuchwart durch den Melder das Luftschuchrevier benachrichtigen.

Alle Löschgeräte zur Stelle

Nach Aufruf des Luftschuches sorgt der Luftschuchwart mit Unterstützung der Hausfeuerwehr auch für die Verteilung der Löschgeräte. Gefüllte Wasserbehälter werden im Treppenhaus auf die einzelnen Stockwerke verteilt. Die Dachböden werden restlos entrümpelt. Bei Fliegeralarm sind die Hausfeuerwehreute dem Luftschuchwart beihilflich, die letzten Maßnahmen durchzuführen und alle Hausbewohner im Luftschuchraum unterzubringen. Wenn der Luftangriff beginnt, muß die Hausfeuerwehr zur Brandbekämpfung bereit sein. Sie nimmt gleichfalls im Luftschuchraum oder in der Gaschleuse Deckung, überprüft aber — sobald es der Verlauf des Luftangriffes gestattet — alle ihr zugewiesenen Gebäudeteile.

Jeden Brand im Entstehen ablösen

Sobald eine Brandbombe einschlägt, ist es das Wichtigste, den Brandherd schnellstens festzustellen und an die Bekämpfung des

Brandes schon in seiner Entstehung heranzugehen. Zu diesem Zweck geht der Hausfeuerwehmann möglichst gedeckt an die Einschlagstelle heran, wobei er durch Luftschuchhelm, Handschuh und Volksgasmaste weitgehend geschützt ist. Bei der Brandbekämpfung ist die Hauptsache zu verhindern, daß die Brandbombe brennbare Gegenstände entzündet; es müssen daher alle Brände abgelöscht werden, solange sie noch im Entstehen sind. Gelingt jedoch die Niederbekämpfung des entstandenen Brandes ausnahmsweise nicht, so muß mit allen Mitteln versucht werden, das Feuer auf seinen Herd zu beschränken und das Uebergreifen auf andere Stockwerke zu verhindern. In diesem Fall wird der Luftschuchwart unterrichtet, der durch den Melder das Luftschuchrevier benachrichtigt. Die Bekämpfung des Brandes darf jedoch niemals aufgegeben werden, da nur ein sich selbst überlassener Brand sich zur Feuersbrunst auswachsen kann.

Oberstes Gebot: Ruhe bewahren

Die erste Pflicht und die wichtigste Forderung, die für die Bevölkerung während eines Luftangriffes und besonders im Luftschuchraum gilt, ist: „Ruhe bewahren!“ Das Leben aller kann davon abhängen. Gefährlicher als jede Bombe ist nämlich eine Panik. Wenn die Nerven durchgehen und wer Unruhe stiftet, muß damit rechnen, notfalls mit Gewalt zum Schweigen gebracht zu werden.

Bei Beschädigung Deckung nehmen!

Von zuständiger Stelle erhalten wir folgende Mitteilung: Es kann vorkommen, daß einzelne und hochfliegende feindliche Aufklärungsflugzeuge von unserer Flakartillerie beschossen werden, ohne daß notwendig war, Fliegeralarm zu geben. In solchen Fällen haben alle Personen, die sich im Freien befinden, sofort Deckung in Häusern oder an sonstigen geschützten Stellen zu nehmen, damit sie nicht durch herabfliegende Sprengstücke unserer Flakartillerie getroffen werden.

Das wird uns nicht mehr passieren!

Weitblickende gerechte Verteilung

Die Einführung der Bezugsheine für Lebensmittel hat den Blick der Öffentlichkeit in stärkstem Maße auf die Ernährungswirtschaft gelenkt, und wohl mancher Hausfrau legt sich heute die Frage vor, ob all die getroffenen Maßnahmen auch wirklich die Versorgung unseres Volkes in schwerster Stunde gewährleisten werden. Diese Frage hat in seinem Rundfunkgespräch Reichsernährungsminister und Reichsbauernführer Darré klar beantwortet und darauf hingewiesen, daß noch niemals Deutschland vor Beginn einer neuen Ernte

über so große Vorräte

verfügt habe, wie jetzt. Wir besaßen am 1. August 1939 ohne die neue Ernte eine Getreidereserve von insgesamt 8,6 Millionen Tonnen gegenüber nur 1,7 Millionen Tonnen im Jahre 1936 und 3,3 Millionen Tonnen im Jahre 1938. Auch bei den Kartoffeln ist unsere Versorgungslage außerordentlich günstig; beim Zucker war Deutschland vor dem Kriege das größte Zuckerausfuhrland Europas, und heute werden zwanzig bis dreißig vom Hundert der Zuckerrübenenergie nicht auf Zucker, sondern auf Zuckerrübenmehl verarbeitet, um die Futtergrundlage unserer Viehwirtschaft zu erweitern. Wir können also jederzeit die Zuckerrübenmehlherstellung einstellen, um einen größeren Teil der Zuckerrübenenergie als bisher auf Zucker zu verarbeiten. Die Witterung hat uns auch

eine gute Obst- und Gemüseernte

besichert, so daß man allgemein feststellen kann, daß auf dem Gebiete der pflanzlichen Erzeug-

nisse nicht nur keine Schwierigkeiten bestehen, sondern daß darüber hinaus nie dagewesene Vorräte vorhanden sind.

Nicht ganz so günstig liegen die Dinge auf dem Gebiete der Veredelungswirtschaft. Wenn das deutsche Volk sich so wie andere Völker mehr von pflanzlicher Kost ernähren würde, wären wir ernährungswirtschaftlich längst unabhängig vom Ausland. Die Entwicklung des Verbrauchs an Veredelungsprodukten in Deutschland ist allerdings in den letzten Jahren in entgegen gesetzter Richtung gelaufen. Trotzdem braucht auch hier eine Besorgung nirgends einzutreten. Wir haben gegenwärtig 1,4 Millionen Rinder mehr als vor dem Weltkriege. Wir werden außerdem Anfang Dezember dieses Jahres rund drei Millionen Schmeine mehr als zur gleichen Zeit des Vorjahres haben. Die günstige Futtergrundlage dieses Jahres ermöglicht auch die stärkere Ausmästung der Schweine, so daß ein steigender Anfall von Schweinefett

zu verzeichnen sein wird. Auch die Buttererzeugung wird ausreichen sein, zumal durch die Einführung der Bezugsheinepflicht für Milch der Frischmilchverbrauch in den notwendigen Grenzen gehalten werden kann.

Schon diese kurze Uebersicht zeigt, daß die jetzt getroffenen Maßnahmen der Bezugsheinepflicht vorbeugend der Art sind und daß wir mit Nahrungsmitteln reichlich versorgt sind. Wir vermeiden mit dieser rechtzeitigen Vorsorge die Fehler, die wir während des Weltkrieges begangen haben und die in entscheidendem Maße dazu beigetragen haben, daß es zu einem November 1918 gekommen ist. Während man damals eine gerechte Verteilung der vorhandenen Lebensmittel durch Karten erst dann einführt, als die Produktion stark abgesunken war, führen wir heute vorzüglich eine Verteilung der Lebensmittel durch, die eine lange Versorgung jedes einzelnen gewährleistet und Mangelerscheinungen verhindert.

Die Maßnahmen des Reichsnährstandes in der Erzeugungswirtschaft haben immer wieder das Ziel gehabt, die Futtergrundlage auf eigener Scholle zu steigern und einen möglichst hohen Viehbestand zu halten. Meliorationen sind durchgeführt, Wiesen werden umbrochen, die Hackfruchtflächen werden erweitert, der Zwischenfruchtbau ist überall eingeführt, der Pflege des Grünlands wird größtes Augenmerk zugewendet, durch die Anlage von Silos ist die Aufbewahrung des Futters gewährleistet. Das sind nur einige wenige Maßnahmen, die aber wie alle anderen mit dem größten Erfolg durchgeführt sind und die die Futtergrundlage schaffen für einen hohen Viehbestand, der auch in Kriegsjahren gehalten werden muß. Seit 1933 ist zielbewußt durch den Reichsbauernführer Darré und den ihm unterstellten Reichsnährstand eine Ernährungswirtschaft aufgebaut worden, die

heute als beispielhaft anerkannt

werden muß und die Gewähr dafür bietet, daß alle Maßnahmen in einen großen Zusammenhang gebracht und abgestimmt werden. So können wir heute auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft den kommenden Ereignissen getrost und zuversichtlich ins Auge sehen, in dem Wissen, daß eine starke und gut organisierte Ernährungswirtschaft vorhanden ist.

Achtung bei Fliegeralarm!

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen über die Luftschuchmaßnahmen wird die Bevölkerung nochmals darauf hingewiesen, daß ein Alarm zu Übungszwecken nicht durchgeführt wird. Bei Eintönen des Alarmsignals hat sich also alles entsprechend den bekannten Anweisungen zu verhalten.

Wieviel gibt es auf Bezugsheine?

Um unseren Lesern einen Ueberblick zu geben, wieviel und welche Waren es auf die Abschnitte der Bezugsheine gibt, veröffentlichen wir an anderer Stelle eine vergrößerte Ausweiskarte mit allen erforderlichen Angaben. Sie stimmen in ganz Ostpreußen überein und sind nach dem Stand von Sonnabend bearbeitet. Unsere Hausfrauen und Warenverleiher bitten wir, die Zeitung so aufzubewahren, daß sie bei Unklarheiten sofort zur Hand genommen werden kann.

Arbeiter schwer verletzt

In der Nacht wurde ein Arbeiter auf der Strecke Osnabrück—Oldenburg auf dem Haltepunkt Drielafe von einem Personenzug angefahren und schwer verletzt. Nach den bisherigen Ermittlungen ist anzunehmen, daß der Arbeiter an der Bahnsteigschwelle eingeschlafen und vom Zuge erfasst worden ist. Der Verletzte wurde ins Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital in Oldenburg gebracht.

Vor einen Zug geworfen

Ein bei einem Bauern in Westeresch beschäftigter junger Mann warf sich auf der Rotenburger Bahnstrecke vor einen fahrenden Zug. Er erlitt schwere Verletzungen und wurde dem Krankenhaus zugeführt. Der Grund zu dieser unüberlegten Handlungsweise soll in Familienzwistigkeiten liegen.

Frau vom Blitz erschlagen

Bei dem letzten über den Kreis Schleswig hinweggezogenen Gewitter wurde eine Frau vom Blitz getötet. Die Frau des Bauern Sievers hatte sich zusammen mit ihrem Schwiegervater auf die Weide zum Melken der Kühe begeben. Als der Gewitterregen einsetzte, suchten die beiden Schutz in einer Hütte. Auch zwei Kühe wurden in den Schutzraum getrieben. Der Blitz traf die Hütte und tötete Frau Sievers auf der Stelle, der Schwiegervater, der sich in einem anderen Teil der Hütte befand, kam mit dem Schrecken davon, während die beiden Tiere gleichfalls vom Blitz erschlagen wurden.

Junges Mädchen überfallen

Gestern Abend wurde in Schneeverdigen ein junges Mädchen, das seinen Bräutigam treffen wollte, von einem jungen Radfahrer angehalten und bedrängt. Auf die Hilferufe der Ueberfallenen ergrieff der Radfahrer die Flucht, wobei er dem Mädchen die Handtasche raubte. Sein Fahrrad, eine Mütze und ein Paar Schuhe ließ er am Tatort zurück.

Sittlichkeitsverbrecher verhaftet

Unter dem Verdacht, sich an einem neunjährigen Mädchen in unsittlicher Weise vergangen zu haben, wurde in Osnabrück ein älterer Mann festgenommen.

Wespen überfallen eine Frau

Eine in Hagen-Grinden zu Besuch weilende Frau wurde, als sie an einem Wespennest vorbeiging, von einem Schwarm Wespen überfallen. Die Wespen schenken sich in den Haaren und im Nacken der Frau fest und richteten sie arg zu, so daß sie sich in ärztliche Behandlung begeben mußte.

Neues Schauspiel von Aug. Hinrichs

August Hinrichs, der Verfasser des gewaltigen Werkes „De Stedinge“, der Dichter lebendiger Komödien und tiefer Gestalter unserer Heimat, hat ein neues Stück geschrieben. Inhaltlich lehnt das neue Stück da ein, wo das erhebende Schauspiel „De Stedinge“ endet. Wir werden auf einen Bauernhof geführt, der nicht in den entscheidenden Kampf der Stedingen gegen ihre Unterdrücker aus Bremen einbezogen wurde. Hart kämpft der Bauer mit seinem Herzen. Soll er sich mit hineinwerfen in den letzten Kampf und auch mit den anderen untergehen, oder ist das Gefühl jener Stimme nicht gerade jetzt höher und wichtiger, die sagt: „Stedingen lebt!“

In diesen Tagen hat der Dichter das Stück einem kleinen Kreise von Freunden, den Mitspielern der August-Hinrichs-Bühne vorgelesen. Der Eindruck, den das Stück bei seinen Zuhörern hinterlassen hat, war tief und nachhaltig. Das Stück, das in hochdeutscher Sprache geschrieben ist, wird in der kommenden Spielzeit im Oldenburgischen Staatstheater uraufgeführt werden.

Getreideernte unter Dach und Fach

Ein unvergleichliches Obsterntejahr

In der augenblicklichen Zeit politischer Hochspannung gehört die Sicherung der Ernterträge mit zu den wichtigsten Faktoren der nationalen Stärke und Widerstandskraft. Mit großer Befriedigung hat das deutsche Volk die außerordentlich hohen Ziffern der Versicherung für die Getreideernte zur Kenntnis genommen. Heute können wir feststellen, daß die Ernte nicht nur gut ist, was das Wachstum auf dem Feld anbetrifft, sondern ohne Schaden eingebracht und somit für die Nation gesichert ist. Obwohl vor wenigen Wochen noch die Witterung für die Einbringung der Ernte nicht gerade günstig war, sind die Arbeiten außerordentlich rasch fortgeschritten. Die letzten Tage einer ausgezeichneten Wetterlage haben die Erntearbeiten derartig beschleunigt, daß man heute ohne Uebertrieb sagen kann: Die Ernte ist unter Dach und Fach und die Ernährungswirtschaft steht jetzt für die großen Aufgaben der gerechten Verteilung bereit.

Der Reichsnährstand hat einen Schnellberichtserfassungsdienst für die Abwicklung der Ernte eingerichtet. Danach waren am 26. August von der Getreideernte schon 82 v. H. eingebracht. Rechnet man die Tage seit dem 26. August bis heute hinzu, so ergibt sich daraus praktisch, daß keine wesentlichen Bestände mehr auf den Feldern stehen. Der vorjährige Stand der Ernteeinbringung ist damit bereits überschritten. Die wichtigste Brotfrucht, der Roggen, war am Stichtag schon zu 94 v. H. eingebracht. Inzwischen hat das Statistische Reichsamt

eine Meldung über den Wachstumsstand des Obstes herausgegeben, der aufs neue beweist, daß unsere jetzige Versorgungslage bei Obst ausgezeichnet ist. Die Vorfrüchte der Ernte ergibt für Pflaumen und Zwetschen einen Ertrag von 11,2 Kilogramm je Baum, während im Vorjahre nur 5,8 Kilogramm geerntet werden konnten. Bei Mirabellen und Reineclauden ergibt sich je Baum ein Ertrag von 12,5 Kilogramm gegenüber nur 2,5 Kilogramm im Vorjahr. Die Pfirsichenernte ist in diesem Jahre mit 12,3 Kilogramm je Baum und für Aprikosen sogar mit 17,8 Kilogramm je Baum verzeichnet, während im vergangenen Jahr bei Pfirsichen nur 1,0 Kilogramm bzw. bei Aprikosen nicht einmal 1 Kilogramm geerntet werden konnte. Ähnlich hohe Erträge sind bei Äpfeln und Birnen zu erwarten, und daß die Beerenobsternte ausgezeichnet war, hat inzwischen jede Hausfrau feststellen können.

Schließlich darf man im Hinblick auf unsere Versorgungslage nicht vergessen, daß draußen auf den Feldern eine Rekorderte an Hackfrüchten heranwächst. Bei Kartoffeln wird die Millionen-Tonnen-Grenze bestimmt erreicht; Zuckerrüben bringen nach dem bisherigen Stand einen Ertrag, wie er in Deutschland noch nicht verzeichnet worden ist. Das deutsche Volk kann daher mit Ruhe dem kommenden Winter entgegensehen. Die verantwortlichen Stellen haben außerdem genügend Vorräte getroffen, um alle unangenehmen Ueberbahrungen in ernährungswirtschaftlicher Hinsicht fernzuhalten.